

causis cum episcopis et abbatibus tractandis“ de 811 (S. 1—25): die von einem unbekannten Ratgeber Karls d. Gr. verfaßten 13 Artikel der Capitula — ein Programm zur Reform des Klerus im karolingischen Reich — wurden für den Kaiser selbst, wohl auf dessen Wunsch, für den Aachener Reichstag von 811 zusammengestellt. Ihre Anwendung kann jedoch erst für 813 nachgewiesen werden. Die im Anhang vom Vf. kritisch bearbeitete Edition der Capitula weicht in einigen Punkten von der Ausgabe Boretius' (MGH Capit. reg. Franc. 1 Nr. 72) ab. — Schafer Williams, „Concilium Claromontanum“ 1095. A New Text (S. 27—43), veröffentlicht einen neuen, „zweifelloos den ältesten und besten Text“ der Kanones des Konzils von Clermont von 1095, der auf den von Bischof Lambert von Arras (1094—1115) zusammengestellten Codex Lamberti zurückgeht. Bereits Hinschius, *Decretales Pseudoisidorianae et capitula Angilramni* (1863) S. XXXVI Anm. 2, hatte auf die Hs. Brit. Mus. Cotton Claudius E. V. hingewiesen, welche diese um 1100 geschriebene Kanones enthält; niemand war aber bisher dieser Notiz nachgegangen. — Cosimo Damiano Fonseca, A proposito della „Constitutio Gale“ del 1208 (S. 45—55): Gala Bicchieri, von 1208 bis 1209 päpstlicher Legat in Frankreich, ist tatsächlich der Verfasser der Constitutio, einer Schrift zur Reform des Klerus in zehn Artikeln. Durch eine kritische Prüfung der Kanonikerregeln vom 11.—13. Jh. sowie durch einen Vergleich mit Ms. 84 der Kapitelsbibliothek Krakau, das eine 1103 von Bischof Galo von Paris verfaßte Schrift über Kanoniker enthält, schließt der Vf. eine Verwechslung mit dem Pariser Bischof nunmehr ganz aus. — Robert Feenstra, A propos d'un nouveau manuscrit de la version latine du Codi (Ms. Lucques, Bibl. Feliniana 437): „Lo Codi“, das älteste erhaltene umfangreichere Denkmal in romanischer Prosa, ist eine provençalische Summa Codicis Iustiniani aus der Mitte des 12. Jh. Hauptquelle war die Summa codicis des Irnerius. Im Ms. 437 der Bibl. Arcivescovile e Capitolare Lucca, Bibl. Feliniana, fand der Vf. 1963 eine lateinische Fassung des Codi, die seiner Ansicht nach nicht nach dem 1. Viertel des 13. Jh., vielleicht sogar noch kurz vor 1200 entstand. — Gérard Franssen, *Colligate Fragmenta: La „Summa Elnonensis“* (S. 83—108), beschreibt einen aus St.-Amand stammenden, von ihm Summa Elnonensis genannten kanonistischen Kommentar der französischen Schule aus den Jahren 1160—1170 zu den Causae 2—6 des Decretum Gratiani. — Domenico Maffei, *Un Magistrato del Quattrocento*, Pier Filippo Martorelli da Spoleto, e l'Edizione Principe della „Lectura Clementinarum“ di Francesco Zabarella (S. 109—128). — Jeanne Bignami Odier, *Les Collections d'un Pape Juriste* (S. 257—272), gibt einen Überblick über die umfangreichen Sammlungen an Handschriften und Archivalien Papst Alexanders VIII. (Pietro Ottobuoni, 1689—1691), die in der Vat. Bibl. und im Vat. Archiv aufbewahrt werden. — Friedrich Merzbacher, *Die Parömie „Legista sine canonibus parum valet, Canonista sine legibus nihil“* (S. 273—283): das Sprichwort, das sich auf die enge Verflechtung des römischen und des kanonischen Rechts bezieht, macht deutlich, daß das römische Recht nicht auf das Kirchenrecht als ergänzende Quelle verwies, daß dagegen die Rückbezüge des kanonischen Rechts auf das weltliche Recht sehr zahlreich waren. — Mihály Móra (†), *Über das Weiterleben des Römischen Rechts* (S. 283—325), bietet eine Übersicht über das Fortleben des römischen Rechts im Rahmen der allgemeinen römischen Rechtsgeschichte; der Vf. beschränkt sich dabei nicht auf Westeuropa, sondern beachtet auch das ziemlich vernachlässigte Osteuropa. Der knappe Bericht behandelt die Rezeption des römischen Rechts in den frühen germanischen Staaten, die auf dem Gebiet des weströmischen Reiches entstanden sind, die Wiedergeburt des römischen Rechts im MA und schließlich die Rolle des römischen Rechts in Ungarn. —